

# SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Bayerischen Hockey-Verbandes e.V.

In Ergänzung der amtlichen Hockeyregeln und der einschlägigen Ordnungen des DHB und BHV wird nachstehende Schiedsrichterordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Alle Schiedsrichter (SR) des BHV sind der Schiedsrichterordnung unterworfen.

## § 2 Zuständigkeit des Schiedsrichterobmanns

Der Schiedsrichterobmann (SRO) des BHV ist für die Erledigung aller das SR-Wesen betreffenden Angelegenheiten zuständig; Bezirksobleute auf Bezirksebene.

## § 3 Pflichten der Vereine

- 1 Die Vereine sind verpflichtet, SR und Zeitnehmer zu stellen. Die Abstellung von SR bzw. Zeitnehmern berechtigt nicht zur Verlegung oder Absage von Meisterschaftsspielen.
- 2 Jeder Verein, der eine Mannschaft im Erwachsenenbereich hat, ist verpflichtet, pro im Erwachsenenbereich gemeldete Mannschaft, mindestens einen SR mit der C-Lizenz (Oberliga Herren) zu melden, der auch laufend eingesetzt werden kann. Ausnahmen kann der SRO erteilen.
- 3 Die Vereine sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Spieljahres (vgl. § 14 Ziffer 1 SpO DHB) ihre SR namentlich ihrem Verband zu melden. Die Meldung muß mindestens einen Namen und zusätzlich für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen im Feldhockey gemeldete Mannschaft mindestens einen weiteren Namen enthalten. Eine Rückmeldung während des laufenden Spieljahres ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe zulässig. Für jeden zurückgemeldeten SR ist gleichzeitig ein anderer namentlich zu melden.
- 4 Die gemeldeten SR sind verpflichtet, an Schulungslehrgängen teilzunehmen und Ansetzungen als SR zu Meisterschaftsspielen wahrzunehmen (§ 32 SpO DHB). Die Vereine haften für die Einhaltung dieser Pflichten der von ihnen gemeldeten SR.
- 5 Kommen die SR ihren in Absatz 4 genannten Pflichten nicht nach, werden sie vom SRO entsprechend zurückgestuft. Außerdem wird gegen die Vereine eine Strafe gemäß § 11 verhängt.

## § 4 Schiedsrichterliste

Der SRO hat eine amtliche SR-Liste zu führen, die für alle in der Satzung festgelegten Bezirke nach Vereinen aufgestellt wird.

Die Liste wird von den Vereins-Schiedsrichter-Obleuten angefertigt und vom SRO mit dem zuständigen Bezirksobmann mit der **Lizenzen:**

A-Lizenz – RL He  
B-Lizenz – RL Da / 2.RL He,  
C-Lizenz – OL He / OL Da,  
D-Lizenz VL 1/ VL 2

vervollständigt. Jeder Verein hat die Möglichkeit der Einsicht in die SR-Liste. Es sollen auch jugendliche SR gemeldet werden, damit sie durch den BHV gezielt gefördert werden können.

SR können nur in ihrer Leistungsklasse oder in darunter liegenden Klassen Spiele leiten. Ausnahmen kann nur der zuständige Schiedsrichterobmann genehmigen; d.h. wenn ein SR für die VL-Klasse gemeldet ist und in der OL pfeifen soll, benötigt er die Genehmigung des SRO (vgl. § 11).

## **§ 5 Einteilung der Schiedsrichter**

Für die Aufstellung von SR für Regionalliga, Oberliga und Bayerische Meisterschaften ist der SRO zuständig, ebenso für deren Um- und Absetzungen. Er kann seine Vollmachten an die regional zuständigen Schiedsrichterobleute der Bezirke delegieren.

Der SRO kann SR im gesamten Geltungsbereich dieser Schiedsrichterordnung einsetzen. Er kann insbesondere SR mindestens von Nordbayern nach Südbayern entsenden und umgekehrt. Eine derartige, auch kurzfristig mögliche, Maßnahme ist vorgesehen für die Förderung von SR für entscheidende oder höherklassige Spiele.

Für die Aufstellung von SR der übrigen Meisterschaftsspiele sind die Bezirksobleute zuständig. Für diese Spiele dürfen nur SR der entsprechenden **Lizenz** aufgestellt werden. Eine Terminliste zur namentlichen Überprüfung aller eingeteilten SR für die OL der Damen und der Herren ist allen Vereinen und allen eingeteilten SR 14 Tage vor Beginn der Frühjahrs- bzw. Herbstsaison zuzustellen.

Für Meisterschaftsspiele eingeteilte SR können von keinem Verein abgelehnt werden. Eigenmächtige Umbesetzungen jeder Art werden nach der SpO BHV bestraft (vgl. § 11).

Namentlich eingeteilte SR dürfen nur mit Genehmigung des SRO ausgetauscht werden. Von einem Wechsel ist der zuständige Staffelleiter unverzüglich zu unterrichten. Ein Tausch ohne Genehmigung gilt als unentschuldigtes Nichtantreten.

## **§ 6 Schiedsrichterausweise**

Jeder eingeteilte SR muß im Besitz eines SR-Ausweises des BHV sein. Der SRO stellt diese Ausweise auf Vorschlag der regional zuständigen Bezirksobleute aus und versieht sie mit dem Gültigkeitsvermerk des laufenden Jahres. SR-Ausweise ohne abgestempeltes Lichtbild und ohne Gültigkeitsvermerk sind ungültig. Missbrauch von SR-Ausweisen wird bestraft (vgl. § 11).

## **§ 7 Spieler als Schiedsrichter**

Bei der Einteilung der SR für Meisterschaftsspiele sollen die Bezirksobleute Spieler einer ersten Mannschaft eines Vereins nach Möglichkeit nicht bei Spielen ihrer Klasse einsetzen.

Bei OL-Spielen, die in Turnierform durchgeführt werden, ist es generell verboten, daß Spieler oder Trainer einer Mannschaft pfeifen, wenn diese am gleichen Tage spielen.

## **§ 8 Pflichten der Schiedsrichter**

Der eingeteilte SR ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.

Tritt ein eingeteilter SR zu einem Spiel unentschuldig nicht an, wird sein Verein mit einer Geldbuße belegt (§ 50 SpO BHV).

SR müssen den körperlichen Belastungen des zu leitenden Spieles gewachsen und daher bei voller Gesundheit sein und sich auch körperlich fit halten. Es ist untersagt, daß SR ein Spiel leiten, die in ihrer Beweglichkeit behindert sind. Solcher Art behinderte SR gelten als nicht angetreten; es erfolgt Bestrafung nach § 50 SpO BHV.

## § 9

Die Aufgaben der SR sind.

- a Studium, Kenntnis und Besitz des amtlichen Regelheftes und der SpO BHV bzw. DHB. Zu diesem Zwecke werden die Vereine verpflichtet, ein Exemplar der neuesten Ausgabe der Hockeyregeln zu bestellen und die SpO BHV in ausreichender Zahl anzufordern.
- b Überprüfung hinsichtlich der Gültigkeitsvermerke, der Lichtbilder – dies besonders bei unbekanntem Spielern. Die SR und die Obleute sind anlässlich der Überprüfung von Gültigkeitsvermerken gehalten, veraltete Lichtbilder, die die Identität nicht mehr garantieren, zu beanstanden. Derartige Mängel sind auf dem Wettspielbogen unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.
- c Der Wettspielbogen ist nach den Bestimmungen der SpO auszufüllen und weiterzuleiten. Für Ausfüllung und Absendung ist der jeweils erstgenannte SR verantwortlich. Spielabbruch, Ankündigung von Protesten, Hinausstellungen (auch auf Zeit) sind zu vermerken. Von allen Hinausstellungen müssen die Sportwarte nach Erhalt der Wettspielbogen den zuständigen Schiedsrichterobmann informieren.
- d Während des Ablaufs der Spiele ist der SR verpflichtet, nach den Hockeyregeln des DHB zu verfahren. Besonderes Augenmerk ist zu richten auf einheitliche Spielkleidung, vorschriftsmäßige Schuhe und Stöcke und auf eine allgemein sportlich faire Haltung.
- e Sportliche Haltung und Bekleidung des SR sind selbstverständliche Voraussetzungen für den treibungslosen Ablauf der Spiele.

## § 10 Schiedsrichterobleute

Den Schiedsrichterobleuten obliegt:

- a Aus- und Fortbildung der SR; sie soll in regelmäßigen Abständen in den Bezirken abgehalten werden.
- b Überwachung und Beurteilung der eingeteilten SR.
- c Bekanntgabe von allenfalls vorkommenden Regeländerungen und Herbeiführung einer im gesamten Verbandsgebiet gleichmäßigen Regelauslegung.
- d Führung der Schiedsrichterliste (SRO).
- e Schiedsrichtereinteilung.
- f Schiedsrichterausweisausstellung (SRO).

## § 11 Strafen

- |   |   |         |
|---|---|---------|
| 1 | Bei Verstößen gegen § 3 Absatz 4 (je Schiedsrichter)  | 25 Euro |
| 2 | Umbesetzung von SR bzw. Entsendung von SR mit nicht ausreichender <b>Lizenz</b> (je Schiedsrichter) | 15 Euro |

3 Missbrauch von Schiedsrichterausweisen und -**lizenzen**  
plus eventuelle weitere Maßnahmen gem. §13 SGO DHB

50 Euro

Bei weiteren, hier nicht genannten Verstößen gegen die SR-Ordnung verhängt der Zuständige Ausschuß entsprechende Strafen. Bei wiederholten Verstößen gegen die SR-Ordnung kann er auch eine höhere Strafe als die in der SpO BHV und der SR-Ordnung angegebene verhängen.